

Rechtspersonen

Anti-Aggressoren

Der Internationale Strafgerichtshof, der bisher im Kern nur mit afrikanischen Fällen zu tun hat, steht vor einer großen Herausforderung. Turnusgemäß steht eine Überprüfungs-konferenz der mittlerweile 111 Vertragsstaaten an, die demnächst in Kampala im Beisein von 500 Nichtregierungsorganisa-



Christian Wenaweser

tationen stattfindet. Dort soll vor allem über den im Statut seinerzeit vorgesehenen, aber noch nicht definierten Tatbestand der „Aggression“ verhandelt werden. Das ist noch heikler als die jetzt

schon definierten Tatbestände etwa des Völkermords. Denn jetzt geht es gleichsam um die Frage des Rechts zum Kriege. Es hat sich zwar nicht bewährt, dass politisierte Ankläger und Richter Soldaten aus Nato-Staaten nach Den Haag zerrten. Das hatten die Vereinigten Staaten befürchtet, deren ablehnende Haltung zuletzt etwas aufweichte. Doch was ist eine Aggression? Wie steht es etwa mit dem Kosovo-Krieg, der mit deutscher Beteiligung ohne ein Mandat des UN-Sicherheitsrats geführt wurde. Ist dafür je ein Nato-Politiker oder Soldat zur Rechenschaft gezogen worden? Nein. Wäre das dann nicht ein Fall für Den Haag?

Der derzeitige Vorsitzende der Versammlung der Vertragsstaaten, der Liechtensteiner UN-Botschafter Christian Wenaweser, zeigt sich vor der Ende Mai beginnenden Konferenz in Kampala „zurückhaltend optimistisch“. Er hat – wie er im Gespräch mit dieser Zeitung sagt – durchaus Verständnis für die skeptische Haltung der Staaten, die eher als andere militärisch intervenieren. Man müsse etwa die Bedenken der Vertragsstaaten Großbritannien und Frankreich ernst nehmen, die freilich einem von einer Arbeits-

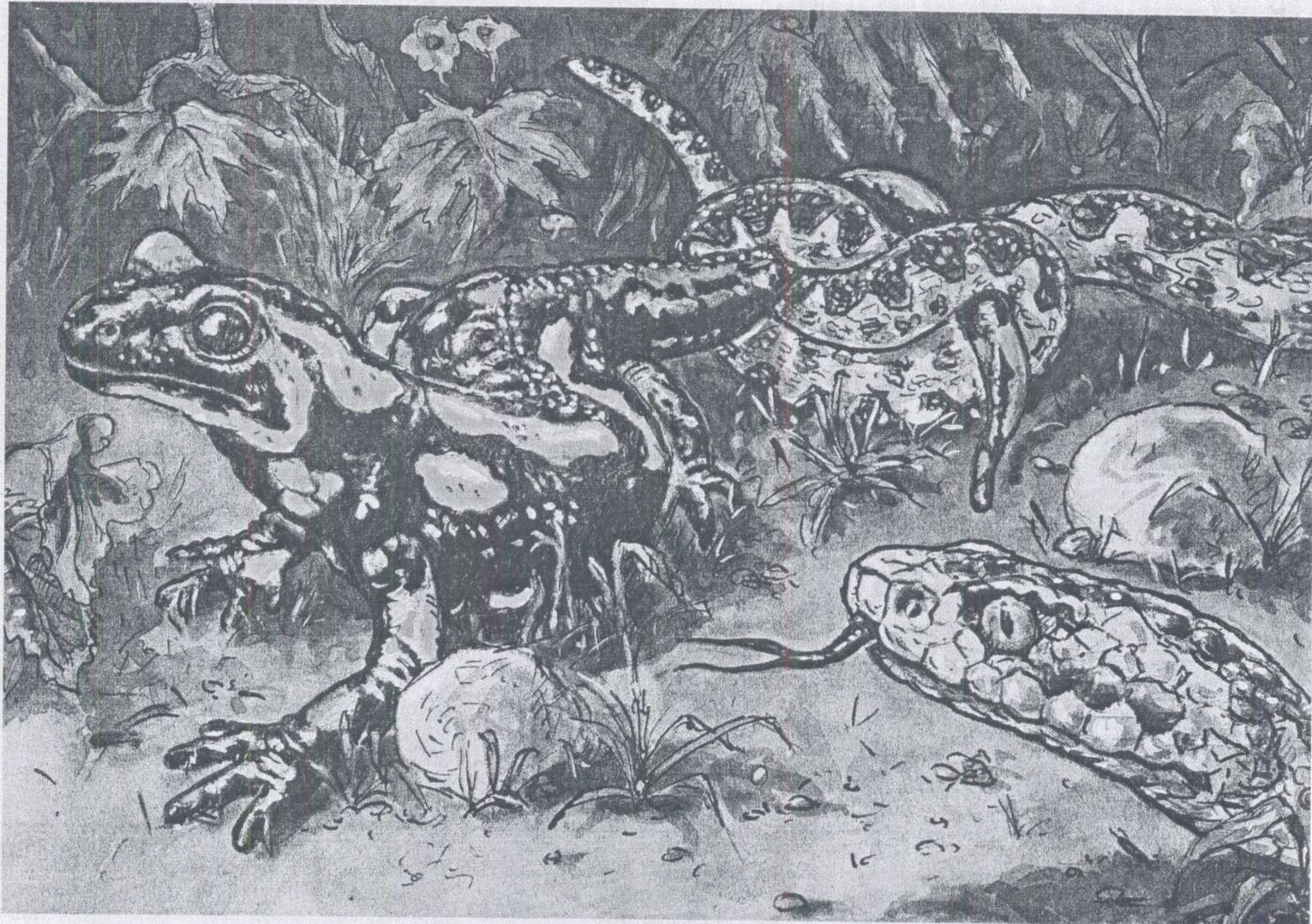


Andreas Paulus

gruppe vorgelegten Entwurf schon zugestimmt hatten. Nun strebt Wenaweser in Kampala eine „konsensuale Lösung“ an.

Eine bemerkenswerte Kritik an der in Kampala zur Abstimmung stehenden Fassung einer Aggressions-Norm übte der Göttinger Völkerrechtler und frischgebackene Bundesverfassungsrichter Andreas Paulus. Im „European Journal of International Law“ hat er im vergangenen Jahr davor gewarnt, das Ergebnis der Arbeitsgruppe zur Aggression als vollendete Tatsache hinzunehmen und skeptische Stimmen gleich damit zu brandmarken, sie wollten „hinter Nürnberg“ zurückgehen. War der Irak-Krieg, an dem Deutschland übrigens auch unterstützend beteiligt war, etwa eine im Sinn der angestrebten Aggressions-Definition „manifeste“ Verletzung der UN-Charta? Und inwieweit soll der UN-Sicherheitsrat eingeschaltet sein? Soll die Strafbarkeit von dessen – politischer – Entscheidung abhängen? Paulus resümiert, die Kosten, den Strafgerichtshof zu dieser Zeit über ein Verbrechen der Aggression entscheiden zu lassen, seien zu hoch. Die derzeitige Umschreibung, dass Aggression zwar ein Verbrechen sei, aber eben noch nicht unter die Haager Zuständigkeit falle, zeige die aktuelle Lage des Gewaltverbots zwischen „universeller Ächtung und kontinuierlicher Verletzung“.

REINHARD MÜLLER



Einander ausgeliefert

Beschränkt die EU die nationale Haushaltsautonomie, so könnte das in Deutschland eine neue Verfassung erfordern. Bleibt man bei einer Währungsunion ohne Beistandspflicht, dann darf deren Integrität kein Tabu sein.

Von Peter-Christian Müller-Graff

stimmt, dass die EZB nunmehr Staatsanleihen „direkt“ kaufen soll, wäre das ein skandalöser Rechtsbruch. Aber da Adverben etwas bedeuten, ist der „mittelbare“ („sekundäre“) Erwerb von anderen Anbietern nicht verboten. Wo hier ein rechtlich fassbares Umgehungsverbot verläuft, ist unklar. Im Sinne des Vertrags ist die derzeitige gezielte mittelbare Subventionspraxis der EZB zugunsten von Schwachschuldnern nicht.

Gewiss: Eine einklagbare Haftung von Union und Mitgliedstaaten gibt es nicht (Art. 125 Abs. 1 AEUV). Aber enthält das beigefügte Verbot eines „Einstehens“ mehr als den Ausschluss einer unmittelbaren Schuldübernahme oder Bürgschaft? Es wäre im Licht des Stabilisierungszwecks dieser Vorschrift widersinnig, schloße man auch freiwillige Direkthilfen im Interesse der Helfer am Erhalt ihrer eigenen Währung generell aus. Die Griechenland-Hilfe ist keine gütige Samariterleistung. Freilich profitieren davon – wettbewerblich anstößig, weil beihilfear-

tig – bestimmte deutsche und französische Banken.

Gewiss: Das Vertragskonzept ist nicht eine Transfer- oder Haftungsunion. Das sichert gegen eine Beistandsautomatik. Aber verbietet es generell Ad-hoc-Hilfen? Der EU-Vertrag ermöglicht finanziellen Beistand der EU in einem einzelnen Notfall (Art. 122 Abs. 2 AEUV; Schwierigkeiten eines Staates infolge außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen). Dass diese Voraussetzungen im Falle selbstverschuldeter Haushaltsdefizite vorliegen, ist nicht erkennbar. Eine Dauerhilfe trägt die Norm nicht; wohl auch nicht einen zeitlich unbegrenzten Rettungsschirm.

Insgesamt verbietet das Unionsrecht nicht jeden Beistand, legitimiert aber auch nicht jede Hilfe. Ob sie geleistet wird, entscheidet sich am innenpolitischen Bereitschaftsgrad in den Helferstaaten. Dieser dürfte aber schon bei einem zweiten Hilfsersuchen deutlich sinken. Derartige Aktionen strapazieren den Zusammenhalt der EU insgesamt. Bizarr wirkt schon jetzt der Beistand osteuropäischer Staaten für Griechenland. Nur begrenzt dürfte hier der Ausweg über eine (nicht glücklich so benannte) „Zweckgesellschaft“ helfen. Sie schillert funktional zwischen einem Finanzakquisiteur über Eurolandanleihen und einem Europäischen Währungsfonds und könnte auf die Haushaltsdisziplin eher motivationsenkend wirken.

Recht soll sinnfällige Regeln für antizipierte Konflikte bereithalten, dadurch Orientierungshilfe geben und prophylaktisch wirken. Das weist darauf hin, dass die Währungsunion rechtliche Webfehler aufweist. Es ist schon im Grundsatz asymmetrisch, in eine Währungsunion ohne wechselseitige Beistandspflicht nur bei Erfüllung bestimmter Bedingungen eintreten, bei Nichteinhaltung der Kriterien den Mitgliedstatus aber nicht verlieren zu können. Jetzt zeigt sich, dass der seinerzeitige Streit über das Idealmodell einer „EU-

kompletten“ Währungsunion die Handhabung der vernünftigen Maß ver überzogenen Ambitionen der damaligen Mitglieder (letztlich der mit 100 Prozent der Vozogene Kritik des Vor gegenüber. Damit über: nämlich das u ner Währungsunion zunächst mit wenige Staaten zu erproben wich organischem A sich jetzt.

Auch wenn die Ne Vertragsnovelle gerir eine Reform des Rech rungsunion nicht H man nicht Turbulenz das Auseinanderbre weit die Unionskom chung der Haushaltsd schaftspolitik der E reicht, ist unklar. Di sagt Offenkundiges, Grundgefahr einer rung wirtschaftlich a Staaten hinweist. Di nicht notwendig in ei gen „Herauswurfrech ten Verband bestehet sich dies für den unio vertrag der europäisc stellen, politisch im I schen Friedens-, Wo lungsförderung aber rungsunion sollte ni Disposition stehen. I und Mitgliedschafts formbedürftig.

Die Krise offe (rechts)politischen / der man konzipiert r derung einen pern rungsmechanismus (on, eines Europäisc und/oder der Euro-I sen potentieller dem

Endstation Weltgericht – Träume schon Kant von Ribéry?

Der Internationale Sporttribunalgerichtshof CAS und die lex sportiva / Von Christian Duv...